

Satzung über die Benutzung der Erddeponie Hauswald in Schömberg-Schwarzenberg

Aufgrund der §§ 10 Landesabfallgesetz, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg folgende Satzung über die Benutzung der Erddeponie "Hauswald" in Schömberg-Schwarzenberg vom 19.11.1996 mit Änderung vom 16.05.2000, 30.10.2001, 24.10.2006, 18.12.2012 und 24.11.2020 beschlossen:

§ 1

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis Calw hat mit Vereinbarung vom 04.07.1996/ 19.11.1996 der Gemeinde Schömberg die Entsorgung von Erdaushub ganz übertragen.
- (2) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung des im Gemeindegebiet anfallenden Erdaushubs als öffentliche Einrichtung.
- (3) Als Angefallen gilt Erdaushub, der zu der Deponie befördert und der Gemeinde dort während der Öffnungszeiten übergeben wird.

§ 2

Deponie

- (1) Die Gemeinde betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Erdaushubs erforderlichen Anlagen und stellt diese den Gemeindegewohnern und den in § 10 Abs. 3 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde betreibt die Erddeponie "Hauswald". Sie kann auch einen Dritten mit der Betreibung beauftragen.
- (3) Der Einzugsbereich der Deponie umfasst das Gebiet der Gemeinde Schömberg mit den Ortsteilen Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt und Schwarzenberg, ebenso die Stadtteile Unterlengenhardt, Maisenbach und Beinberg der Stadt Bad Liebenzell sowie den Ortsteil Kapfenhardt der Gemeinde Unterreichenbach. Die Anlieferungsmenge aus Unterreichenbach-Kapfenhardt wird auf 350 cbm/Jahr = 50 LKW-Fahrten pro Jahr beschränkt.

§ 3

Abfallarten/Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Auf der Deponie darf entsprechend der Genehmigung vom 08.06.1989 nur absolut reines Erdmaterial abgelagert werden, in dessen Folge eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist.
- (2) Von der Entsorgung ausgenommen ist insbesondere durch Schadstoffe verunreinigter Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt sowie im einzelnen
 1. Müll aller Art (Kunststoff, Papier, Glas)
 2. Bauholz aller Art und Blechteile (z.B. Dachrinnen)
 3. Gartenabfälle (Bäume, große Sträucher, Stroh, Heu, Jauche, Abfallgemüse usw.)
 4. Autoteile (Reifen, Sitze, Polstermöbel u. a.)
 5. Flüssige Stoffe (Öle, Benzin, Bitumen, Holzschutzmittel, Arzneimittel, Chemikalien u. a.)
 6. Brennbare Stoffe (Dachpappe, Kunststofffolien, Holzschindeln u. a.)

§ 4

Benutzung der Entsorgungsanlage

- (1) Die Gemeindeglieder und die ihnen nach § 10 Abs. 3 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen müssen den Erdaushub selbst anliefern (Selbstanlieferung) oder durch Beauftragte anliefern lassen.
- (2) Die Deponie ist nur nach Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung bzw. dem Deponiebetreiber geöffnet. Den Anweisungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten.

§ 5

Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Selbstanlieferer und die Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Erdaushubes verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Gemeinde kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs.1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Erdaushub zurückgewiesen werden.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt, zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung des Erdaushubes, Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren berechnen sich nach dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeuges und betragen:

Fahrzeugart	Gewicht	Gebühr
Kleinst-LKW und Anhänger bis	600 kg	4,74 EUR
LKW bis	2,0 t	11,86 EUR
LKW über	2,0 t - 7,5 t	19,77 EUR
LKW über	7,5 t - 12,0 t	25,70 EUR
LKW über	12,0 t - 15,0 t	35,59 EUR
LKW über	15,0 t - 18,0 t	47,46 EUR
LKW über	18,0 t - 21,0 t	51,41 EUR
LKW über	21,0 t - 26,0 t	71,19 EUR
LKW über	26,0 t - 29,0 t	87,01 EUR
LKW über	29,0 t - 34,0 t	102,83 EUR
LKW über	34,0 t	142,38 EUR

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Verpflichtete nach § 5 dieser Satzung. Ist der Verpflichtete nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Benutzungsgebühren entstehen und werden fällig mit der Inanspruchnahme der Erddeponie.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Ziff. 5 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) die in § 3 dieser Satzung ausgeschlossenen Stoffe der Erddeponie überlässt,
 - (b) entgegen § 5 dieser Satzung seiner Pflicht zur Überlassung des Erdaushubes nicht nachkommt,
 - (c) den Auskunfts- und Erklärungspflichten - §7 dieser Satzung - nicht nachkommt,
 - (d) entgegen des § 2 dieser Satzung Erdaushub, der außerhalb des Einzugsgebietes angefallen ist, auf der Deponie der Gemeinde anliefert oder ablagert oder
 - (e) die rechtswidrige Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 200.000 DM geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Schömberg, den 24.11.2020

Matthias Leyn
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.